

Antrag auf Förderung im Rahmen des Aktivierungsprogramms Selbstaufführende

Landesmusikrat NRW
40477 Düsseldorf
Per E-Mail an aktivierung@lmr-nrw.de

Antragstellende:r ¹ (freischaffende:r Musiker:in oder GbR oder Verein)	
Verantwortliche:r Vertreter:in	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	
Mitglied in der KSK ²	Nein: <input type="checkbox"/> Ja: <input type="checkbox"/>
Mitglied in einem Berufsverband	Nein: <input type="checkbox"/> Ja: <input type="checkbox"/>
	Name des Verbandes:

¹ Antragsberechtigt sind selbstständige, professionelle Musikerinnen und Musiker sowie Komponistinnen, Komponisten, Arrangeurinnen und Arrangeure mit Sitz in Nordrhein-Westfalen, sowie Unternehmensformen, die aus einem Zusammenschluss von selbstständigen, professionellen Musikerinnen und Musikern usw. bestehen, namentlich Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) oder eingetragene Vereine (e.V.). Die Musikerinnen und Musiker usw. müssen ihren Arbeitsschwerpunkt in Nordrhein-Westfalen haben. Selbstständigkeit in diesem Sinne liegt vor, wenn über 50 % des Einkommens aus selbstständiger Tätigkeit im Musikbereich erwirtschaftet wird. Hier wird auf das Jahr 2019 abgestellt. Auf Antrag kann auf 2018 abgestellt werden, falls besondere Umstände im Jahr 2019 wie z. B. Elternschaft oder längere Krankheit das Bild verzerren, oder auf ein Jahr nach 2019, wenn die Aufnahme der Erwerbstätigkeit erst dann erfolgt ist. Mindestens zwölf Monate Erwerbstätigkeit müssen vorliegen. Einkünfte aus Stipendien gelten hier als Teil selbstständigen Einkommens.

² Die Professionalität der Antragstellenden wird nachgewiesen durch Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse, Berufsgruppe Musik, ersatzweise durch Mitgliedschaft in einem einschlägigen, musikalischen Berufsverband. Jede Musikerin und jeder Musiker der antragstellenden Ensembles muss die Erfordernisse von Selbstständigkeit und Professionalität erfüllen. Die Erfüllung der Erfordernisse wird durch entsprechende Angabe auf dem Antrag bestätigt, die Dokumente sind von den Antragstellenden für Vor-Ort-Prüfungen vorzuhalten.

Beabsichtigte Aufführung³ (Termin, Ort, Kurzdarstellung des Programms, Länge, voraussichtliche Publikumsgröße, Zeitplan⁴)

³ Gefördert werden können Konzerte von mindestens 70 Min. Dauer, aufgeführt von Ensembles und Bands ab der Größe Quartett (gezählt ohne künstlerische Leitung/Dirigat). Ziel ist die tatsächliche Aufführung von Musik durch selbstständige Ensembles/Orchester/Bands vor präsentem Publikum.

⁴ Der Durchführungszeitraum endet spätestens am 30. Oktober 2022.

Beteiligte Musiker:innen	
Kosten der geplanten Maßnahme(n) ⁵	
Einnahmen der geplanten Maßnahme	
Eigenanteil ⁶	
Beantragte Förderung ⁷	

⁵ Zuwendungsfähig sind insbesondere Honorare an Künstlerinnen und Künstler für Vorbereitungen-Proben-Aufführungen, ferner Ausgaben für Urheberrechte (KSK, GEMA etc.), Raummieten, Technik und Reisen sowie für Öffentlichkeitsarbeit. Bei Vorsteuerabzugsberechtigung sind Nettopreise anzusetzen. Honorare sind förderfähig, wenn sie sich im Kosten- und Finanzplan an den Empfehlungen der einschlägigen Berufsverbände wie Deutsche Orchestervereinigung (DOV), Deutsche Jazzunion (DJU) oder Deutscher Tonkünstlerverband (DTKV) orientieren. Für Vorbereitung, Probe und einmalige Aufführung wird je nach Situation davon ausgegangen, dass die Honorare im Bereich von 800 bis 1.500 Euro pro Person liegen.

Nicht förderfähig sind Investitionen; hierunter fallen in der Regel Ausgaben für Wirtschaftsgüter über 800,- Euro Nettoanschaffungspreis. Ausgaben für eine spätere Wartung oder Aktualisierung von z.B. Websites sind nicht förderfähig, ebenso wenig Baumaßnahmen.

⁶ Fördernehmerinnen und -nehmer sollen in der Regel einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben erbringen. Der Eigenanteil kann entweder über Barmittel oder über bürgerschaftliches Engagement (fiktive Ausgaben für ehrenamtliche Tätigkeit mit bis zu 15 Euro/Stunde) eingebracht werden. Eine Kombination von beidem ist möglich. Die Gesamtsumme ehrenamtlichen Engagements darf jedoch 20 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. Bei besonderen Härtefällen kann der zu erbringende Eigenanteil nach Einzelfallprüfung auf bis zu 0 Euro herabgesetzt werden, insbesondere dann, wenn die Erfüllung des Förderzwecks „in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Land möglich ist.“ Die Landeshaushaltsordnung ist insgesamt zu beachten. Ein Härtefall liegt insofern insbesondere dann vor, wenn die Zuwendungsempfänger über keine annehmbare Möglichkeit verfügen, den Eigenanteil in bar zu erbringen.

⁷ Pro Maßnahme wird eine Förderung von bis zu 10.000,00 EUR gewährt.

Im Falle einer Förderzusage sollen die Mittel auf folgendes Konto überwiesen werden ⁸	
Inhaber:in	
IBAN	
Geldinstitut	
<p>Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit der (den) Maßnahme(n) vor Unterzeichnung des Weiterleitungsvertrag des Landesmusikrats nicht begonnen wird - pro Kalendermonat höchstens ein Antrag gestellt wird und der vorliegende Antrag der maximal fünfte ist⁹ - nach Abschluss der Maßnahme(n) spätestens bis zum 30. Oktober 2022 unaufgefordert Verwendungsnachweis¹⁰ und Rechnungen über die angefallenen Kosten beim Landesmusikrat NRW eingereicht werden 	
Datum / Ort	Unterschrift der:des Antragstellenden (Verantwortliche:r Vertreter:in)

⁸ Es wird nach Unterzeichnung des Weiterleitungsvertrags die gesamte Fördersumme ausgezahlt.

⁹ Zwischen zwei Antragseinreichungen müssen mindestens 21 Kalendertage liegen.

¹⁰ Download unter <https://www.lmr-nrw.de/foerderung>. Belege sind für fünf Jahre aufzubewahren. Die Verwendungsnachweise werden stichprobenartig auch vor Ort geprüft. Der Antragsteller hat entsprechend Veränderungen seiner Kontaktdaten anzuzeigen.